

GZ.: BMI-LR1423/0032-III/1/a/2015

Wien, am 06. November 2015

An das

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5
1010 W I E N

Zu GZ BMF-010000/038-VI/1/2015

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF
Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das
Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das
Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das
Kommunalsteuergesetz 1993, die Bundesabgabenordnung, das Gemeinsamer
Meldestandard-Gesetz, das Transparenzdatenbankgesetz 2012, das Zollrechts-
Durchführungsgesetz, das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Alkoholsteuergesetz,
das Artenhandelsgesetz 2009, das Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010, das
Außenwirtschaftsgesetz 2011, das Biersteuergesetz 1995, das Düngemittelgesetz
1994, das Erdölbevorratungsgesetz 2012, das EU-
Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Forstliche
Vermehrungsgutgesetz 2002, das Kriegsmaterialgesetz, das Mineralölsteuergesetz
1995, das Pflanzenschutzgesetz 2011, das Pflanzgutgesetz 1997, das
Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, das Produktpirateriegesetz 2004, das
Produktsicherheitsgesetz 2004, das Pyrotechnikgesetz 2010, das Saatgutgesetz
1997, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Sicherheitskontrollgesetz 2013, das
Sprengmittelgesetz 2010, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tierseuchengesetz,
das Vermarktungsnormengesetz, das Unternehmensgesetzbuch und das
Umsatzsteuergesetz geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 2015 – AbgÄG
2015)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Artikel 4 Ziffer 1 (§ 11 Abs. 3 GebG)

- Es wird angeregt, den Verweis auf Abs. 3 des Tarifposten 6 zu streichen. Diese Bestimmung regelt die Gebühren für die Beantragung von Aufenthaltstiteln und der Staatsbürgerschaft. In diesen Fällen ist allerdings jedenfalls eine persönliche Antragstellung gesetzlich zwingend vorgesehen. Eine Änderung dieser Rechtslage ist derzeit nicht geplant. Eine elektronische Beantragung mit Bürgerkarte kommt daher in diesen Fällen von vornherein nicht in Betracht.

- Anstelle der vorgeschlagenen Ermäßigung um 40 v.H. sollte ein konkreter (und gerundeter) Betrag angeführt werden. Damit könnten Irrtümer und Rechenfehler verhindert werden. So ist als Beispiel die Eingabegebühr der Tarifpost 6 Abs. 1 anzuführen, bei der die ermäßigte Gebühr € 8,58 ergeben würde. Dieser Betrag sollte gerundet auf € 8,60 explizit angeführt werden.

Zu Artikel 33 Ziffer 2 (§ 47 Abs. 5 Sprengmittelgesetz 2010)


Es darf angemerkt werden, dass bei der Inkrafttretensbestimmung die SprG-Novelle 2015 berücksichtigt werden sollte und in Ziffer 2 „Abs. 5“ bzw. „(5)“ richtigerweise durch „Abs. 7“ und „(7)“ ersetzt werden sollte.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	23/SN-159/ME-XXV-GR-Stellungnahme zu Entwurf (elektronisch übermittelte Version) nG40g+XAVZamLambrYaBBRpaEgngmumezueuErwurf(elektroibermittelteVersion)saM1YwFHQUWyiktuVCy3 yXPJk2pCJH+hNOUXimwyxxVfojoa8QLZP8nwg3XhSSn3b0Ghy9EMv0rI+gMmwopFXaE5tNt7lxpDRV6mPt8Z gH+PWDat2x/kbcRgJ4HBgGE8PkENaidDmtxgVxuqWQSNyL4yr0AlzBwtw6jSkQpit0/HJLUkw/Km4oY0aH6M IcmLB7C2zrKIUIVNQ4U/EqBkfVbCGz191px9V5FyQo4zPferMBS9ds8aWyoD+z4HbxnakCassSQLWl3bO YLI7pA==		3 von 3
	Datum/Zeit	2015-11-09T07:11:23+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1710479	
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.		
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		